### Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in Bachelorstudiengängen an der Universität Regensburg

#### Vom 22. Mai 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

#### Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich, Studienangebot
- II. Vorschriften für das Fach Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge
  - § 2 Fächerauswahl, Zugangsvoraussetzungen
  - § 3 Leistungspunktesystem und Punktekonto
  - § 4 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 5 Module und Modulgruppen
  - § 6 Prüfungsausschüsse
  - § 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
  - § 8 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
  - § 9 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
  - § 10 Studienfächer und Bestandteile
  - § 11 Form und Verfahren von Modulprüfungen
  - § 12 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
  - § 13 Schriftliche Modulprüfungen
  - § 14 Mündliche Modulprüfungen
  - § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
  - § 16 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen
  - § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
  - § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 19 Bestehen der Fächer, Bildung der Fachnote, Abschlüsse
  - § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- III. Vorschriften für das Fach Wirtschaftsinformatik als Nebenfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Mathematik
  - § 21 Studienfächer, Auswahl und Bestandteile
  - § 22 Anzuwendende Vorschriften
- IV. Schlussbestimmungen
  - § 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

#### I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich, Studienangebot

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge mit Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) das Fach Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach und im Rahmen des Bachelorstudienganges Mathematik mit Abschluss "Bachelor of Science" (B.Sc.) und das Fach Wirtschaftsinformatik als Nebenfach an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Bestimmungen der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung bzw. in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Regensburg vom 01. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Fächern.
- (2) Im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge kann von den Studierenden und das Fach Wirtschaftsinformatik im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten als zweites Hauptfach belegt werden.
- (3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Mathematik kann von den Studierenden und das Fach Wirtschaftsinformatik im Umfang von mindestens 26 Leistungspunkten als Nebenfach belegt werden.
- (4) Das Studium der in Abs. 2 und 3 genannten Fächer ist jeweils modular aufgebaut; es umfasst das Absolvieren der vorgesehenen und in § 10 bzw. § 21 näher beschriebenen Module bzw. Modulgruppen.

# II. Vorschriften für das Fach Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge

# § 2 Fächerauswahl und Zugangsvoraussetzungen

Die Auswahl des Fachs Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge an der Universität Regensburg erfolgt bei der Immatrikulation.

#### § 3 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen des Studiums vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>3</sup>Studierenden wird der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des gewählten (Teil-)Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der oder die Studierende kann über das elektronische Prü-

fungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen und sich auf begründeten Antrag beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften die gewichtete Durchschnittsnote ausweisen lassen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

# § 4 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte der Fächer sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektseminare. 
  <sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 5 Abs. 5).
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, sie können nach näherer Maßgabe von § 10 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden, nicht aber Teil der Modulprüfung sein.

<sup>2</sup>Die §§ 12, 13, 17 und 18 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden oder gemäß § 15 mit Noten versehen werden; § 16 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.

<sup>3</sup>Studienleistungen können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs insbesondere sein:

- Fallstudienarbeiten während des Semesters
- Programmierarbeiten
- Präsentationen (von Fallbeispielen)
- Aufsätze
- Inhaltliche Diskussionsbeiträge
- Leistungskontrollen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer bzw. beleglesergestützter Form
- Lösen von Übungsaufgaben
- Entwicklung und Präsentation eines innovativen Geschäftsmodells
- Regelmäßige Abgabe von Aufgabenblättern.
- <sup>4</sup>Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.
- <sup>5</sup>Schriftliche Studienleistungen, wie insbesondere Fallstudienarbeiten, können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs auch in (ausschließlich) elektronischer Form eingereicht werden.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen. 
  <sup>2</sup>Modulprüfungen können auch in mehreren Teilprüfungen abgehalten werden; es gilt § 5 Abs. 3. 
  <sup>3</sup>Art und Umfang von Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog geregelt.

# § 5 Module und Modulgruppen

(1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Grundsätzlich bestehen Module aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, z.B. einer Vorlesung und einer Übung, Ausnahmen sind möglich. <sup>4</sup>Module werden zu thematisch übergreifenden Modulgruppen zusammengefasst.

- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Für jede Modulgruppe werden modulübergreifend die zu erwerbenden Kompetenzen festgelegt. <sup>3</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 4 Abs. 3 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 10. ²Pflichtmodule werden regelmäßig, mindestens einmal im Studienjahr, angeboten und müssen unter Berücksichtigung von Abs. 2 Satz 3 abgelegt werden. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule einer belegten Modulgruppe können Studierende auswählen; endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁴Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁵Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁵Die Studierbarkeit des (Teil-)Studiengangs muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Den Studierenden werden in einem Modulkatalog die Modulgruppen, die Module, die den einzelnen Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie gegebenenfalls die empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul mitgeteilt. ²Eine englische Kurzfassung des Modulkataloges wird zusätzlich angeboten. ³Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden; für Sommer- und Wintersemester können getrennte Modulkataloge vorgehalten werden. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Informatik und Data Science.
- (6) Seminare und Projektseminare sind Module, die zeigen sollen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus dem Fachgebiet seines oder ihres (Teil-)Studienganges innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren.
- (7) <sup>1</sup>Vorlesungen, Übungen, Seminare und Projektseminare, die für den erfolgreichen Abschluss des (Teil-)Studiengangs belegt werden müssen, müssen in deutscher Sprache angeboten werden. <sup>2</sup>Davon nicht betroffene Veranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden.

#### § 6 Prüfungsausschüsse

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Entscheidung in Prüfungssachen in Belangen des wirtschaftsinformatorischen Fachs bzw. (Teil-)Studiengangs im Rahmen des kombinatorischen Bachelorstudiengangs wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Dieser Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für für Informatik und Data Science gewählt. <sup>6</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren oder Professorinnen der Fakultät für für Informatik und Data Science im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) gewählt werden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss nach Abs. 1 benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ³Er oder sie führt die laufenden organisatorischen Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ⁴Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ⁵Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich der Regelaufgaben gemäß Abs. 1 (Hilfsmittelbekanntmachungen, Bearbeitung von prüfungsrechtlichen Anträgen wie Fristverlängerungen, Prüfungsrücktritte generell oder in einzelnen Fällen) auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. ⁶Der oder die Vorsitzende ist zudem befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen; davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ¹Der Prüfungsausschuss kann über Satz 5 hinaus dem oder der Vorsitzenden, der Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Informatik und Data Science die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen. ®Die Aufgabenübertragungen sind jederzeit widerruflich.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss nach Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) Das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science unterstützt den Prüfungsausschuss nach Abs. 1 bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen; Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat.
- (5) <sup>1</sup>Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen nach Abschnitt II. dieser Ordnung erlässt entweder der für das jeweilige Bachelorfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang zuständige Prüfungsausschuss oder der Prüfungsausschuss nach Abs. 1 die nach Abschnitt II. dieser Ordnung erforderlichen Bescheide, schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Anträge sind, gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise, nach näherer Maßgabe der Bestimmungen nach Abschnitt II. dieser Ordnung entweder über das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften an den für das jeweilige Bachelorfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss oder über das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science an den Prüfungsausschuss nach Abs. 1 einzureichen. <sup>3</sup>Einem Prüfungsausschuss oder einem Prüfungssekretariat bekannt gewordene prüfungsrechtlich relevante, das zweite Hauptfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang betreffende Sachverhalte werden nach deren Feststellung unverzüglich dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss sowie dem zuständigen Prüfungssekretariat zur Kenntnis gebracht.
- (6) Für den für das jeweilige Bachelorfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss gilt § 10 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

# § 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

<sup>1</sup>Für die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gilt § 17 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung nach näherer Maßgabe der Sätze 2 bis 4. <sup>2</sup>Abgelegte Leistungen einschließlich nicht bestandener Leistungen, die den an der Fakultät für Informatik und Data Sci-

ence angebotenen Modulen gemäß § 10 inhaltlich entsprechen, werden angerechnet, weitere erbrachte Leistungen können auf Antrag angerechnet werden; die Überprüfung, ob ein an einer anderen Hochschule angebotenes Modul einem Modul gemäß § 10 entspricht, erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1. ³Die Erklärung des oder der Studierenden über Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften zu richten. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

### § 8 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

<sup>1</sup>Für die Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen gilt § 17 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Entscheidung über entsprechende Anträge obliegt dem für das jeweilige Bachelorfach zuständigen Prüfungsausschuss, in fachlichen Belangen gegebenenfalls im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1.

# § 9 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Für die Berücksichtigung besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 21 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Entscheidung über entsprechende Anträge obliegt dem für das jeweilige Bachelorfach zuständigen Prüfungsausschuss, in fachlichen Belangen gegebenenfalls im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1.

### § 10 Studienfächer und Bestandteile

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge an der Universität Regensburg kann das Fach Wirtschaftsinformatik im Umfang von mindestens 60 LP als zweites Hauptfach belegt werden. <sup>2</sup>Die jeweils erforderliche Anzahl an LP wird in den einzelnen Fächern durch das erfolgreiche Ablegen von Modulen erbracht.
- (2) Es sind folgende Module bzw. Modulgruppen zu absolvieren: Fünf Module aus der Modulgruppe "Wirtschaftsinformatik"
  - "Betriebliche Informationssysteme" (6 LP) (WI-BSc-WI-M01)
  - "Unternehmensmodellierung" (6 LP) (WI-BSc-WI-M02)
  - "Datenbanken im Unternehmen" (6 LP) (WI-BSc-WI-M03)
  - "Methoden und Management der Softwareentwicklung" (6 LP) (WI-BSc-WI-M04)
  - "Data Business und digitale Wertschöpfungsprozesse" (6 LP) (WI-BSc-WI-M05)
  - "Objektorientierte Programmierung" (6 LP) (WI-BSc-IT-M01)
  - "Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung" (6 LP) (WI-BSc-IT-M02)
  - "Grundlagen der Informatik" (6 LP) (WI-BSc-IT-M03)
  - weitere Module aus der Modulgruppe "Wirtschaftsinformatik und Informatik" (siehe Modulkatalog)

Zwei Module aus der Modulgruppe "Allgemeine Wirtschaftsinformatik"

"Informationsmanagement" (6 LP) (WI-BSc-AWI-M01)

- "Internettechnologien und Network Computing" (6 LP) (WI-BSc-AWI-M02)
- "Data Analytics: Methoden und Programmierung" (6 LP) (WI-BSc-AWI-M03)
- "Architektur von Informationssystemen" (6 LP) (WI-BSc-AWI-M04)
- weitere Module aus der Modulgruppe "Allgemeine Wirtschaftsinformatik" (siehe Modulkatalog)

Zwei Module aus der Modulgruppe "Digital Business, IT Security und Data Science & Al Applications"

- "Digital Business I: Geschäftsmodelle und Prozesse" (6 LP) (WI-BSc-IBIS-M01)
- "Digital Business II: Netzwerke und Digitale Märkte" (6 LP) (WI-BSc-IBIS-M02)
- "IT Security I" (6 LP) (WI-BSc-IBIS-M03)
- "IT Security II: Security and Privacy" (6 LP) (WI-BSc-IBIS-M04)
- "Al Methods & Applications" (6 LP) (WI-BSC-IBIS-M05)
- "Explainable AI" (6 LP) (WI-BSc-IBIS-M06)
- weitere Module aus der Modulgruppe "Digital Business, IT Security und Data Science & Al Applications" (siehe Modulkatalog)

Ein "Projektseminar" (8 LP) (WI-BSc-F02).

# § 11 Form und Verfahren von Modulprüfungen

- (1) ¹In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2. ³Die Benotung erfolgt gemäß § 15.
- (2) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Informatik und Data Science. <sup>3</sup>Enthält der Modulkatalog keine eindeutige Festlegung der Prüfungsform, so wird diese von dem zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (3) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.

## § 12 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

<sup>1</sup>Es gilt § 18 Abs. 1 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung nach näherer Maßgabe der Sätze 2 bis 4. <sup>2</sup>Das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor der Prüfung die Meldefristen bekannt. <sup>3</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften einzureichen. <sup>4</sup>Prüfungsmodalitäten, -termine und -räume werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt gegeben; die Zuweisung zu Prüfungsräumen wird den Studierenden jeweils am Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt.

### § 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen können sein:
  - Klausuren in schriftlicher oder elektronischer bzw. beleglesergestützter Form
  - Seminararbeiten (schriftliche Arbeit im Rahmen eines Seminars, 10-25 Seiten)
  - Fallstudienarbeiten
  - Hausarbeiten
  - Hausaufgaben
  - (Gruppen-)Projektarbeiten
  - Programmierarbeiten.

<sup>2</sup>Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.

<sup>3</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen, wie insbesondere Fallstudienarbeiten, können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs auch in (ausschließlich) elektronischer Form eingereicht werden.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer grundsätzlich mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach § 6 Abs. 1 auch eine Prüfungsdauer von bis zu 240 Minuten möglich. <sup>3</sup>Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Titel, Beginn und Ende der Prüfung aufzunehmen sind. <sup>4</sup>Dabei haben die Aufsichtsführenden die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>6</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Eine elektronische Prüfung ("E-Klausur") ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

<sup>4</sup>Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:

- Freitextaufgaben,
- Lückentexte,
- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

<sup>5</sup>Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. <sup>6</sup>Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. <sup>7</sup>Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. <sup>8</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. <sup>9</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. <sup>3</sup>Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. <sup>4</sup>Der Prüfer oder die Prüferin wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmög-

lichkeiten fest. <sup>5</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach- Wahlaufgaben (x aus n mit x=2, ..., n) gestellt. <sup>6</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. <sup>9</sup>Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. <sup>10</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

- (5) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 4 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.
- (6) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 15 festgesetzt.

#### § 14 Mündliche Modulprüfungen

¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. ³Die Prüfungsdauer beträgt pro Prüfling mindestens zehn und höchstens 45 Minuten. ⁴Die Noten werden von den Prüfern oder Prüferinnen oder von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 15 festgesetzt. ⁵Weitere mündliche Prüfungsleistungen können Präsentationen und inhaltliche Diskussionsbeiträge sein.

#### § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 16 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung nach näherer Maßgabe der Sätze 2 und 3. <sup>2</sup>Im Falle der Erhöhung oder Verringerung der Noten zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind auch die Noten 4,3 und 4,7 möglich. <sup>3</sup>Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten; die Gewichtung einzelner Teilleistungen, sowie ein eventuell vorgesehener Bestehensvorbehalt einzelner Teilleistungen, welche Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung sind, ergibt sich aus dem Modulkatalog; bei der Bildung von Durchschnittsnoten erfolgt eine Rundung auf die nächstgelegene Note.

#### § 16 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel spätestens im Folgesemester des nicht bestandenen Erstversuchs der Prüfung abzulegen. ⁴Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich im Folgesemester der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. ⁵Anstelle des ursprünglichen Prüfungsformats kann die zweite Wiederholungsprüfung auch in Form einer mündlichen Prüfung stattfinden. ⁶Wird die Modulprüfung nicht bestanden und ist ein Antritt zu einer Wiederholung nicht mehr möglich, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen (Teil-)Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

#### § 17 Mängel im Prüfungsverfahren

Es gilt § 23 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Mängelanzeige bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 6 Abs. 1 oder dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin geltend zu machen ist.

#### § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann sich bis zu einer Frist von einer Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften erfolgen. <sup>4</sup>Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der Prüfung erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der für das jeweilige Bachelorfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang zuständige Prüfungsausschuss für die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 eingeräumt wird. ⁴Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines wiederholten oder schwerwiegenden Falles

- nicht versagt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung als arithmetisches Mittel der Note "nicht ausreichend" (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung. <sup>5</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 7 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird. ³Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung als arithmetisches Mittel der Note "nicht ausreichend" (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung.
- (6) <sup>1</sup>Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird. <sup>3</sup>Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung als arithmetisches Mittel der Note "nicht ausreichend" (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 werden vom Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 getroffen und sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 19 Bestehen der Fächer, Bildung der Fachnote, Abschlüsse

- (1) Das Studium des Fachs Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach im Rahmen eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs an der Universität Regensburg ist bestanden, wenn die in § 10 näher beschriebenen Module bestanden sind.
- <sup>1</sup>Das Studium des Fachs Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach im Rahmen eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs an der Universität Regensburg ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 10 näher beschriebenen Module nicht mehr erfolgreich absolviert werden können. <sup>2</sup>Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 6 Abs. 1 einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Die Fachnote des zweiten Hauptfachs errechnet sich als mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der jeweils belegten Module.
- (4) In den Abschlussdokumenten über die bestandene Bachelorprüfung eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs wird das zweite Hauptfach unter Angabe der absolvierten Module bzw. Modulgruppen ausgewiesen.

### § 20 Ungültigkeit von Prüfungen

<sup>1</sup>In Bezug auf die Ungültigkeit von Prüfungen gilt § 24 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung der für die philosophischen Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Hat der Prüfling bei einer Prüfung aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 nachträglich die betroffene Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

#### III. Vorschriften für das Fach Wirtschaftsinformatik als Nebenfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Mathematik

# § 21 Studienfächer, Auswahl und Bestandteile

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahl des Fachs Wirtschaftsinformatik als Nebenfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Universität Regensburg erfolgt nach näherer Maßgabe von § 15 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Regensburg vom 01. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung nach freier Wahl der Studierenden im Laufe des Studiums. <sup>2</sup>Das Fach Wirtschaftsinformatik kann im Umfang von mindestens 26 LP als Nebenfach belegt werden. <sup>3</sup>Die erforderliche Anzahl an LP wird durch das erfolgreiche Ablegen von Modulen erbracht.
- (2) Es sind fünf Module nach Wahl aus der Modulgruppe "Wirtschaftsinformatik und Informatik" im Umfang von insgesamt 30 LP zu absolvieren:
  - "Data Business und digitale Wertschöpfungsprozesse" (6 LP) (WI-BSc-WI-M05)
  - "Unternehmensmodellierung" (6 LP) (WI-BSc-WI-M02)
  - "Datenbanken im Unternehmen" (6 LP) (WI-BSc-WI-M03)
  - "Methoden und Management der Softwareentwicklung" (6 LP) (WI-BSc-WI-M04)
  - "Objektorientierte Programmierung" (6 LP) (WI-BSc-IT-M01)
  - "Architektur von Informationssystemen" (6 LP) (WI-BSc-AWI-M04)
  - "Data Analytics: Methoden und Programmierung" (6 LP) (WI-BSc-AWI-M03).

### § 22 Anzuwendende Vorschriften

Die §§ 3 bis 9 und §§ 11 bis 20 gelten entsprechend.

#### IV. Schlussbestimmungen

# § 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs an der Universität Regensburg unter Wahl das Fachs Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach oder ihr Studium im Bachelorstudiengang Mathematik unter Wahl d des Fachs Wirtschaftsinformatik als Nebenfach ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.
- (3) Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, schließen dieses nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in Bachelorstudiengängen an der Universität Regensburg vom 14. November 2022 in der jeweils geltenden Fassung ab.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, schließen dieses nach den Bestimmungen der "Ordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in einem Bachelorstudiengang an der Universität Regensburg" vom 21. Juli 2008 bzw. nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Regensburg vom 01. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Mai 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 22. Mai 2024.

Regensburg, den 22. Mai 2024 Universität Regensburg Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 22. Mai 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Mai 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Mai 2024.